

## Fachschule Sozialwesen Fachrichtung Sozialpädagogik

## Schülerinformation zur Fachschule Sozialpädagogik in Vollzeitform, Teilzeitform mit und ohne integriertes Berufspraktikum im Vergleich

	FSS in Vollzeitform	FSS in Teilzeitform mit integriertem Berufspraktikum (Teilzeit verkürzt)	FSS in Teilzeitform ohne integriertes Berufspraktikum (Teilzeit regulär)
Aufnahme- voraussetzungen und Aufnahme- verfahren	<ol> <li>Aufnahmevoraussetzungen für den Bildungsgang für Sozialpädagogik sind</li> <li>ein qualifizierter Sekundarabschluss I und         <ul> <li>der Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder nach Landesoder sonstigem Bundesrecht oder eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung oder</li> <li>der Abschluss einer mindestens der Laufbahn des mittleren Dienstes gleichwertigen Ausbildung in einem Beamtenverhältnis oder</li> <li>eine mindestens dreijährige hauptberufliche einschlägige Tätigkeit oder</li> <li>das mindestens dreijährige Führen eines Familienhaushaltes mit mindestens einem minderjährigen Kind oder</li> </ul> </li> <li>a) die allgemeine Hochschulreife oder die Fachhochschulreife in Verbindung mit einer mindestens viermonatigen einschlägigen praktischen Tätigkeit.</li> <li>der schulische Teil der Fachhochschulreife in Verbindung mit einer mindestens einjährigen einschlägigen praktischen Tätigkeit.</li> <li>Auf die Tätigkeit nach Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c) und d) und Nr. 2 werden im Umfang der abgeleisteten Monate angerechnet:         <ol> <li>ein freiwilliges soziales Jahr oder ein Bundesfreiwilligendienst. Für beide Dienste gilt, dass sie geeignet sein</li> </ol> </li> </ol>	Aufnahmevoraussetzungen siehe erste Spalte  Ergänzend ist der Nachweis eines Beschäftigungsverhältnisses in einer sozialpädagogischen Einrichtung in Rheinland-Pfalz mit einem Umfang von mindestens 50% ab Beginn des ersten Schuljahres erforderlich.  Sofern der Vertrag bei Anmeldung noch nicht vorliegt, kann er wie der Praxisanleiterschein bis zur jeweils angegebenen Frist nachgereicht werden.	

Stand: 09.05.2016



	müssen, auf die nachfolgende Berufsausbildung vorzubereiten. 2. eine einschlägige ehrenamtliche Tätigkeit (gilt nicht für Nr. 2b). (3) Die Schulbehörde kann die Aufnahme anderer Bewerberinnen und Bewerber genehmigen, wenn deren Bildungsstand und beruflicher Werdegang den Aufnahmevoraussetzungen dieses Bildungsgangs gleichwertig sind.  Das Aufnahmeverfahren erfolgt laut Schulordnung.		
Rahmen-	Die Ausbildung dauert 3 Jahre.	Die Ausbildung dauert 3 Jahre.	Die Ausbildung dauert 4-5 Jahre.
bedingungen und	Über die Dauer von 2 Jahren findet Unterricht in Vollzeitform statt (ca. 33 Schulstunden pro Woche).	Über die Dauer von 3 Jahren finden zwei Schulnachmittage mit insgesamt ca. 16 Schulstunden statt.	Über die Dauer von 3 Jahren finden zwei Schulnachmittage mit insgesamt ca. 16 Schulstunden statt.
Dauer der Ausbildung	Das Berufspraktikum beginnt nach dem zweiten Schuljahr, sofern alle Module der beiden Schuljahre sowie die Blockpraktika mit Erfolg absolviert wurden.  Das Berufspraktikum dauert ein Jahr in Vollzeitform.	Ab dem 2. Ausbildungsjahr beginnt das integrierte Berufs- praktikum, sofern die abgeschlossenen Module des 1. Schuljahres sowie das erste Blockpraktikum mit Erfolg absolviert wurden und ein Beschäftigungsverhältnis in einer sozialpädagogischen Einrichtung (mindestens 50 %) seit Beginn des 1. Schuljahres vorliegt.	Das Berufspraktikum beginnt nach dem dritten Schuljahr, sofern alle Module der drei Schuljahre sowie die Blockpraktika mit Erfolg absolviert wurden. Das Berufspraktikum kann in Vollzeitform (Dauer 1 Jahr) oder in Teilzeitform (Dauer 2 Jahre) absolviert werden.
Betreute Selbstlernzeit	In Vollzeitbildungsgang entfällt eine betreute Selbstlernzeit.  Jedoch sind zusätzliche Aufgaben in Eigenverantwortung außerhalb der regulären Unterrichtszeit in dem für schulische Bildungsgänge üblichen Umfang zu erledigen.	Eine Ergänzung zur Unterrichtszeit stellt eine Selbstlernzeit im Umfang von ca. 5 Schulstunden pro Woche dar. Die Erarbeitung der entsprechenden Aufgaben wird von den Schülerinnen und Schülern eigenverantwortlich und zeitlich flexibel durchgeführt.	Eine Ergänzung zur Unterrichtszeit stellt eine Selbstlernzeit im Umfang von ca. 5 Schulstunden pro Woche dar. Die Erarbeitung der entsprechenden Aufgaben wird von den Schülerinnen und Schülern eigenverantwortlich und zeitlich flexibel durchgeführt.
		Im Rahmen dieser Selbstlernzeit fallen zusätzliche Praxishospitationen in einer pädagogischen Einrichtung und mindestens zwei Blocktage mit Anwesenheitspflicht an der Schule (samstags) pro Schuljahr an.	Im Rahmen dieser Selbstlernzeit fallen zusätzliche Praxishospitationen in einer pädagogischen Einrichtung und zwei Blocktage mit Anwesenheitspflicht an der Schule (samstags) pro Schuljahr an.
Blockpraktika	Im Rahmen der Ausbildung sind zwei Blockpraktika à 6 Wochen in unterschiedlichen Berufsfeldern zu absolvieren.	Im Rahmen der Ausbildung sind zwei Blockpraktika à 6 Wochen in Vollzeitform zu absolvieren.	Im Rahmen der Ausbildung sind zwei Blockpraktika à 6 Wochen in Vollzeitform zu absolvieren.
	Das Blockpraktikum im ersten Ausbildungsjahr findet vor und in den Sommerferien des ersten Schuljahres im Elementarbereich statt.  Das zweite Blockpraktikum findet vor und in den Herbstferien des zweiten Schuljahres im Jugendbereich bzw. im sonderpädagogischen Bereich statt.	Das Blockpraktikum im ersten Ausbildungsjahr findet ab dem 1. Februar im ersten Schuljahr statt.  Das zweite Blockpraktikum findet zwei Wochen vor und vier Wochen in den Sommerferien des zweiten Schuljahres statt. Die Blockpraktika können in der Einrichtung, mit der ein Beschäftigungsverhältnis besteht, in Vollzeitform absolviert werden.	Das Blockpraktikum im ersten Ausbildungsjahr findet ab dem 1. Februar im ersten Schuljahr im Elementarbereich statt. Das zweite Blockpraktikum findet zwei Wochen vor und vier Wochen in den Sommerferien des zweiten Schuljahres im Jugendbereich bzw. im sonderpädagogischen Bereich statt.
	In der Zeit der Praktika findet kein Unterricht statt.	In der Zeit der Praktika findet kein Unterricht statt.	In der Zeit der Praktika findet kein Unterricht statt.

Stand: 09.05.2016

1.2 Bildungsgänge\_im\_Vergleich\_2015-11-10



## Abschlussprüfungen

Am Ende des schulischen Ausbildungsabschnitts findet die Prüfung zum Abschluss der schulischen Ausbildung, am Ende des Berufspraktikums die Abschlussprüfung statt. Die Prüfung zum Abschluss der schulischen Ausbildung findet am Ende des ersten Schuljahres sowie am Ende des dritten Schuljahres statt. Die Abgabe sowie das entsprechende Kolloquium des Abschlussprojektes finden zum Ende des dritten Schuljahres statt.

Für die verkürzte Ausbildungsdauer mit integriertem Berufspraktikum bedeutet dies ein verdichteter Prüfungszeitraum, da die Prüfung zum Abschluss der schulischen Ausbildung (schriftliche Prüfung) im selben Prüfungszeitraum stattfindet wie die Abschlussprüfung nach Ende des Berufspraktikums (Abgabe einer Projektdokumentation und Kolloquium).

Die Prüfung zum Abschluss der schulischen Ausbildung findet am Ende des ersten Schuljahres sowie am Ende des dritten Schuljahres statt. Die Abgabe sowie das entsprechende Kolloquium des Abschlussprojektes finden zum Ende des Berufspraktikums statt.

Mit dem Abschlusszeugnis wird die Berechtigung verliehen, die Bezeichnung "Staatlich anerkannte Erzieherin / Staatlich anerkannter Erzieher" zu führen.

Der Abschluss der Fachschule in der Fachrichtung Sozialpädagogik ist nach § 11 Abs. 7 Satz 6 des Schulgesetzes der Fachhochschulreife gleichwertig und berechtigt zum Studium an Fachhochschulen in Rheinland-Pfalz. Schülerinnen und Schüler der Fachschule Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik können die Fachhochschulreife mit bundesweiter Studienberechtigung erwerben.

Mit dem Abschlusszeugnis wird die Berechtigung verliehen, die Bezeichnung "Staatlich anerkannte Erzieherin / Staatlich anerkannter Erzieher" zu führen.

Der Abschluss der Fachschule in der Fachrichtung Sozialpädagogik ist nach § 11 Abs. 7 Satz 6 des Schulgesetzes der Fachhochschulreife gleichwertig und berechtigt zum Studium an Fachhochschulen in Rheinland-Pfalz. Schülerinnen und Schüler der Fachschule Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik können die Fachhochschulreife mit bundesweiter Studienberechtigung erwerben.

Mit dem Abschlusszeugnis wird die Berechtigung verliehen, die Bezeichnung "Staatlich anerkannte Erzieherin / Staatlich anerkannter Erzieher" zu führen. Der Abschluss der Fachschule in der Fachrichtung Sozialpädagogik ist nach § 11 Abs. 7 Satz 6 des Schulgesetzes der Fachhochschulreife gleichwertig und berechtigt zum Studium an Fachhochschulen in Rheinland-Pfalz. Schülerinnen und Schüler der Fachschule Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik können die Fachhochschulreife mit bundesweiter Studienberechtigung erwerben.